

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Panasonic Industry Europe GmbH

I. Allgemeines / Geltung

1. Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für die gesamte laufende und zukünftige Geschäftsbeziehung mit uns, insbesondere für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, es sei denn, dass die Geltung abweichender Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, ausdrücklich schriftlich unsererseits bestätigt wurde. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn wir vorbehaltlos geliefert bzw. geleistet haben.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

II. Angebote / Vertragsschluss / Abweichungen / Verwendungsausschluss / Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, d.h. unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung unsererseits durchgeführt, ohne dass dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung unter Geltung dieser Verkaufsbedingungen zustande. Der Käufer ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

2. Geringfügige technische und/oder optische Abweichungen von der Beschreibung des Liefergegenstandes innerhalb des Angebotes gelten als genehmigt und berühren die Erfüllung des Vertrages nicht, sofern die Abweichung für den Käufer nicht unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere für unwesentliche Abweichungen in Modellen, Maßen, Farben sowie für den Fall von Änderungen und Verbesserungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion. Wir haften im Übrigen nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, es sei denn, der beabsichtigte Zweck ist schriftlich Vertragsinhalt geworden.

3. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen im Rahmen der Auftragserteilung überlassenen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

III. Lieferfristen und Liefertermine / Teillieferung / Mitwirkungshandlungen / Höhere Gewalt / Selbstbelieferungsvorbehalt / Lieferung vor Zahlung oder Überschreitung Kreditlimit

1. Lieferfristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, unverbindliche „ca.-Fristen“. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Wir kommen in jedem Fall nur dann in Haftung, wenn die Leistung fällig ist und der Käufer uns erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (in der Regel mindestens 14 Tage) gesetzt hat, es sei denn, wir haben die Verzögerung nicht zu vertreten.

2. Sind für unsere Leistungspflichten Mitwirkungshandlungen des Käufers, wie insbesondere Informationen, Übergabe von Unterlagen und Materialien oder sonstige Leistungen, erforderlich, so ist der Käufer für die, insbesondere rechtzeitige, Vornahme dieser Mitwirkungshandlungen verantwortlich.

3. Nimmt der Käufer diese Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vor, so ist er für die daraus resultierende Verzögerung verantwortlich.

Werden diese Mitwirkungshandlungen vom Käufer nicht rechtzeitig vorgenommen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Bei Eintritt von unvorhergesehenen, außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegenden Lieferungshindernissen (wie z.B. von uns nicht zu vertretende(n) Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, mangelnde Selbstbelieferung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten etc., gleichgültig ob diese bei uns oder unseren Vor- oder Zulieferanten eintreten) verlängert sich nach unserer Wahl der Liefertermin angemessen um die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse. Wir behalten uns das Recht vor, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert, der Wiedereintritt der Leistungsmöglichkeit nicht absehbar ist und wir den Besteller hierüber unverzüglich informiert haben. Bereits erbrachte Zahlungen des Bestellers werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

5. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist eine vereinbarte Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Firma verlassen hat oder wir bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarte Leistung erbringen oder wir die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

6. Weisen wir bei einer Lieferung dem Käufer nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich über die Unmöglichkeit informieren und bereits erbrachte Zahlungen unverzüglich erstatten.

7. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits sind wir zur weiteren Lieferung aus etwaigen laufenden Verträgen nicht verpflichtet. Im Fall einer von uns zu vertretenden Nichteinhaltung eines Liefertermins oder Unmöglichkeit der Leistung steht dem Käufer, soweit rechtlich zulässig, im Falle des Verzuges, jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer X.

IV. Versand / Zölle und Abgaben / Gefahrübergang / Transportversicherung

1. Die Wahl des Transportweges, des Transportmittels und des Frachtführers bleibt uns vorbehalten. Der Transport erfolgt im Rahmen des vereinbarten Aufwands auf Rechnung des Käufers.

2. Der Käufer trägt alle Zollgebühren und Abgaben, die bei der Ausfuhr erhoben werden. Wir werden dem Käufer bei der Beschaffung von Dokumenten behilflich sein, die im Lieferland ausgestellt werden und die der Käufer zur Ausfuhr benötigt.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung bzw. Leistung geht mit Übergabe bzw. Abnahme auf den Käufer über. Wird dem Käufer der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zugeschickt, so geht – soweit nicht anders vereinbart – die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten oder Abholer auf den Käufer über.

Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen und/oder wir den Versand selber durchführen.

Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.

4. Eine Versicherung der Waren gegen Transportgefahren aller Art erfolgt nur nach entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

V. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Zurückbehaltung / Annahmeverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Transport, Verpackung, Versicherung und Zoll. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wird in jeweils gültiger Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Transport- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der Abzug von Skonto für vorzeitige oder pünktliche Zahlung ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung möglich.

Sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen sowie die gesetzliche Verzugskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 Satz 1 BGB) zu fordern.

Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig; dies gilt auch für den Saldo jedes für den Käufer geführten Kontokorrents.

4. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so befindet sich der Käufer ab Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft in Annahmeverzug.

5. Der Käufer kommt in Annahmeverzug bzgl. der von uns zu erbringenden Leistung und Lieferung, wenn wir ihm zum geschuldeten Lieferzeitpunkt oder nach diesem Zeitpunkt unsere geschuldeten Lieferungen und Leistungen schriftlich anbieten und der Käufer die Lieferung und Leistung ablehnt und/oder trotz ausdrücklicher Aufforderung die Annahme der Lieferung und Leistung innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Schreibens der Leistungs-/Lieferungsbereitschaft nicht bestätigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Annahmeverzuges.

Bei Annahmeverzug hat der Käufer pro Monat des Annahmeverzuges 1% der Auftragssumme als Lagerkosten zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, uns niedrigere Lagerkosten nachzuweisen. Der Ersatz von Mehraufwendungen, insbesondere Angebots- und Transportkosten bleibt hiervon unberührt. Insoweit sind wir berechtigt, über die hier geregelten pauschalen Lagerkosten hinausgehende höhere Kosten bzw. Schäden geltend zu machen.

Stehen uns wegen Nichtannahme durch den Käufer Schadensersatzansprüche statt der Leistung zu, so können wir 30% der Auftragssumme vom Käufer als Schadensersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Insoweit sind wir berechtigt, über die hier geregelte Pauschale hinausgehende höhere Kosten bzw. Schäden geltend zu machen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber uns aus unserer Geschäftsbeziehung unser Eigentum (**Vorbehaltsware**). Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf vom Käufer besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

Bei Zahlungsverzug, einer Verletzung der Pflichten des Käufers nach dieser Ziffer VI oder einer wie auch immer sonst gearteten Gefährdung unserer gemäß dem vorstehenden Absatz gesicherten Forderungen aus der Risikosphäre des Käufers, wozu auch die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers zählt (**Sicherungsfall**), ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware auf erstes Anfordern an uns herauszugeben.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Eine entsprechende Versicherung hat er uns bei Verlangen nachzuweisen. Sollten Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gesondert aufzubewahren, so dass diese zum Beispiel im Falle einer Insolvenz des Käufers identifiziert und herausverlangt werden kann. Die Ware ist so zu lagern und erkennbar zu machen, daß sie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber einem Insolvenzverwalter, ohne Weiteres identifiziert werden kann.

Einen Wechsel des Standorts bzw. Besitzes an der Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Vorbehaltsware darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ins Ausland verbracht werden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Panasonic Industry Europe GmbH

Der Käufer ist bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung weiter zu veräußern oder zu verwenden.

Eine Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen - ohne uns zu verpflichten. Wir gelten als Hersteller i. S. d. § 950 BGB und erwerben Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware (Gesamtbetrag einschließlich gesetzlicher USt) zu den Rechnungswerten fremder Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung; der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum insoweit für uns treuhänderisch und unentgeltlich.

Sollte ein unmittelbarer Eigentumserwerb nach der vorstehenden Bestimmung nicht möglich sein, überträgt uns der Käufer hiermit das Miteigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware (Gesamtbetrag einschließlich gesetzlicher USt) zu den Rechnungswerten fremder Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Die vorstehenden Regelungen für die Verarbeitung gelten bei Verbindung oder Vermischung i. S. d. §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremden Waren entsprechend.

Der Käufer tritt hiermit die durch Weiterveräußerung oder Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller unserer Forderungen an uns ab. Veräußert der Käufer Ware, an der wir nur anteiliges Eigentum haben, so tritt er uns die Ansprüche gegen die Dritten in Höhe des entsprechenden Anteils ab. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- (oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er die (Werklohn-) Forderung in Höhe des Rechnungswertes unserer hierfür eingesetzten Waren an uns ab.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange kein Sicherungsfall vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehalts- oder sonstige in unserem Eigentum stehende Ware, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO bzw. sonst erforderliche Schritte zur Verteidigung unserer Rechte erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die von ihm geschuldeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder der sonst erforderlichen Schritte zu erstatten, haftet uns der Käufer für diese Kosten. Der Käufer hat uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen, insbesondere seinerseits die notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung unserer Rechte zu ergreifen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Rücknahme von Ware

Von uns gelieferte Ware wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurückgenommen. Die Ware muss sich in einem einwandfreien Zustand befinden und uns frei von allen Transport- und Transportversicherungskosten erreichen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 10 % für die Bearbeitungs- und Lagerumschlagskosten gutgeschrieben. Sollte die Ware bei Rückgabe nicht mehr original verpackt oder nicht mehr in unserem laufenden Lieferprogramm sein oder beschädigt sein, so haben wir das Recht, zusätzliche weitere Abzüge von den Gutschriften vorzunehmen. Zur Klarstellung: Etwaige Mängelrechte des Käufers werden von dieser Ziffer VII nicht berührt.

VIII. Haftung für Mängel

1. Wir haften für nachgewiesene Sach- und Rechtsmängel (im Folgenden gemeinsam „Mängel“). Die Mängelhaftung gegenüber dem Käufer erfolgt durch Nacherfüllung in der Weise, dass wir nach unserer Wahl den fehlerhaften Gegenstand ausbessern, einen mangelfreien Gegenstand neu liefern oder Rechte der geschuldeten Art verschaffen. Zumutbare unwesentliche Abweichungen in Modellen, Maßen, Farben sowie Änderungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Käufer ist bei Fehlschlägen der Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn sie mehrfach erfolglos versucht wurde und ein weiterer Versuch dem Käufer nicht zuzumuten ist.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Nacherfüllung führt nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist.

3. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ansprüche des Käufers aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen, wenn sie der Käufer, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, nicht unverzüglich, d.h. innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Übergabe schriftlich geltend gemacht hat. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich geltend zu machen.

4. Mängel, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte sowie auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, begründen keine Mängelhaftung. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritte vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

5. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

6. Vor der Nacherfüllung ist uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Muss die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung transportiert werden, führen wir diesen Transport selbst oder durch Beauftragte aus, es sei denn, etwas anderes ist mit dem Käufer vereinbart. Eine

Erstattung von Transportkosten des Käufers für nicht vereinbarte Transporte entfällt, soweit diese den Betrag übersteigen, den wir nachweislich für eine Selbstabholung aufzuwenden gehabt hätten.

7. Schadensersatzansprüche infolge von unverjährten Mängelrechten richten sich ausschließlich nach Ziffer XI. Eine weitergehende Haftung ist im Übrigen ausgeschlossen.

IX. Schutzrechte Dritter

1. Wir gewährleisten, dass durch die gelieferten Waren und Leistungen oder die übertragenen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Jeder Vertragspartner wird den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. Im Falle von uns zu vertretenden Rechtsverletzungen haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb einer Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn wie folgt: Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen, Waren oder Rechte innerhalb angemessener Frist entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die betroffene Ware, Leistung oder das Recht jedoch gleichwertig bleibt. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer infolge von unverjährten Mängelrechten die gesetzlichen Minderungs-, Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte sowie Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. XI zu.

3. Unsere in Ziff. IX 2. genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.

4. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass die betroffene Ware, Leistung oder das Recht vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren, erbrachten Leistungen oder übertragenen Rechten eingesetzt wird.

X. Lieferantenregress

Weist der Käufer hingegen nach, dass die Ware an den letzten Abnehmer im Wege des Verbrauchsgüterkaufs im Sinne des § 474 BGB verkauft wurde und er wegen eines Mangels nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf in Anspruch genommen wurde, gelten für den Rückgriff statt der Bestimmungen der Ziffer VIII die gesetzlichen Bestimmungen. Rückgriffsansprüche wegen Aufwendungen, die bei zumutbarer rechtzeitiger Einschaltung und vollständiger Inanspruchnahme der von uns vorgehaltenen Service-Leistungen und unseres Netzes von Vertragswerkstätten durch den Käufer nicht erforderlich gewesen wären, sind ausgeschlossen.

XI. Sonstige Haftung

1. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht auf Schadensersatz.

2. Dies gilt nicht (a) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, (b) für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (c) für Ansprüche aus einer vertraglich vereinbarten (Garantie) oder gesetzlich zwingenden Einstandspflicht (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz), und (d) für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalspflicht (d.h. einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht bzw. bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Im Falle einer Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalspflichten nach Ziffer XI 2 (d) ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

XII. Entsorgung von Verpackung / Rücknahme von Altgeräten

Die Entsorgung von Verpackungen erfolgt nach unserer Wahl grundsätzlich durch ein flächendeckendes System im Sinne der VerpVO oder durch von uns beauftragte Dritte. Verpackungen, die von uns selbst gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen sind, sind frei unserem Lager anzuliefern. Eine Rücknahme von Altgeräten setzt stets eine entsprechende Vereinbarung voraus, es sei denn, das Gesetz bestimmt zwingend etwas anderes.

XIII. Antikorruptionsklausel

1. Der Käufer ist sich der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung bewusst. Er wird die einschlägigen deutschen, europäischen und sonstigen Vorschriften einhalten und mit allen Kräften darauf hinwirken, dass seine Mitarbeiter und Beauftragte dies ebenfalls tun. Korruption im Sinne dieser Vorschrift umfasst aktive und passive Bestechung sowie Vorteilsnahme und -gewährung im öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich.

2. Der Käufer wird die auf ihn anwendbaren Vorschriften zur Vermeidung von Betrugs- und Untreuestraftaten sowie Straftaten gegen den Wettbewerb einhalten und darauf hinwirken, dass diese auch von seinen Mitarbeitern und Beauftragten eingehalten werden.

3. Der Käufer wird alle Geschäftsvorfälle in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchführung dokumentieren.

4. Im Falle des Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jede Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort abzubrechen und von bereits abgeschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten. Weiterhin hat der Käufer uns sämtliche aus einem solchen Verstoß resultierende Schäden – einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung – zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch besteht nicht, soweit der Käufer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der **Panasonic** Industry Europe GmbH

XIV. Erfüllungsvorbehalt / Genehmigungen / Endverwendungserklärung / Exportkontrolle

1. Unter keinen Umständen sind wir zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen verpflichtet, durch die wir gegen für uns geltende Gesetze im In- und Ausland, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Japan, verstoßen. Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erfolgenden Verkäufe und Käufe unterliegen der Einholung der nach anwendbaren Gesetzen erforderlichen Genehmigungen (etwa Exportgenehmigungen). Der Käufer stellt uns auf unsere Aufforderung alle Informationen und Dokumente, einschließlich einer Endverwendungserklärung in der erforderlichen Form, zur Verfügung, die wir zur Einholung solcher notwendigen Genehmigungen benötigen.

2. Der Käufer verwendet sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich entsprechend den Angaben in der Endverwendungserklärung und der Käufer erfüllt alle in der Genehmigung festgelegten Bedingungen.

3. Der Käufer garantiert, dass er keine „Güter“ an Kunden verkauft, vermietet oder in anderer Weise veräußert, die solche „Güter“ nach Kenntnis des Käufers zu „militärischen Zwecken“ verwenden. Für den Zweck dieser Klausel bedeutet „Güter“ alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich einer etwaigen Dokumentation), die von uns nach Maßgabe der mit dem Käufer geschlossenen Verträge zu erbringen sind, und umfasst „militärische Zwecke“ die Konstruktion, Entwicklung, Fertigung oder Verwendung von Waffen, einschließlich, ohne sich darauf zu beschränken, von Nuklearwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen und Flugkörpern.

4. Der Käufer garantiert ferner, dass er weder direkt noch indirekt „Güter“ an Länder liefert, in die aufgrund von für ihn geltenden, auf Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beruhenden Exportbeschränkungen der Export der „Güter“ verboten ist.

5. Bei jedem Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern 2 bis 4 haftet der Käufer uns gegenüber für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die uns aus einem solchen Verstoß entstehen, es sei denn, der Käufer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Jeder derartige Verstoß berechtigt uns zum Vertragsrücktritt und Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung.

Die Schadensersatzverpflichtung des Käufers beinhaltet auch den Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbarem Schaden sowie Neben- und Folgekosten. Der Käufer stellt uns von jeglicher Haftung sowie von jeglichen Ansprüchen, Forderungen und Kosten (einschließlich Sachverständigen- und angemessener Anwaltskosten), Schadensersatzverpflichtungen und Geldstrafen frei, die aus der Verletzung der oben in dieser Ziffer 5 genannten Verpflichtungen entstehen, es sei denn, der Käufer hat die Verletzung nicht zu vertreten.

XV. Gerichtsstand und Rechtswahl / Erfüllungsort / INCOTERMS® 2010 / Teilunwirksamkeit

1. Für Verträge mit Unternehmern, für die diese Geschäftsbedingungen gelten, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich München vereinbart mit der Maßgabe, dass wir auch berechtigt sind, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

2. Die mit uns geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts in der jeweils geltenden Fassung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf CISG vom 11. April 1980).

3. Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien finden die INCOTERMS® 2010 Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieser Verkaufsbedingungen und der INCOTERMS® 2010, gehen die Regelungen dieser Verkaufsbedingungen vor.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

5. Wir sind berechtigt, unsere Bedingungen von Zeit zu Zeit mit Wirkung für zukünftige Verträge zu ändern.

(Stand: August 2017)